

**Liebe Kundin, lieber Kunde,**

**Lieber Anbieter von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

**1. Kostenübernahme für Onlineförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Aufgrund des Erlasses der Landesregierung NRW kann Lernförderung derzeit nicht im gewohnten Rahmen (Einzel- oder Gruppenunterricht) stattfinden.

Daher weist das Jobcenter StädteRegion Aachen darauf hin, dass Kosten für Onlineförderangebote im Interaktionsformat (z. B. in Form einer Videokonferenz) im Rahmen der BuT-Leistungen übernahmefähig sind, soweit diese auch tatsächlich durchgeführt werden. Als Nachweis ist von den Eltern (dem Erziehungsberechtigten) eine schriftliche Bestätigung (per E-Mail, Fax oder einfachem Brief) dem Jobcenter zu übersenden, dass der Unterricht und in welcher Form der Unterricht stattgefunden hat.

**2. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Aufgrund des Erlasses der Landesregierung NRW ist das Vereinsleben bis zum 19.04.2020 de facto ausgesetzt worden.

Die Kosten für Sportvereine und Musikschule und ähnliche Aktivitäten werden aber übernommen, da in vielen Fällen die Vereinsbeiträge ggfls. auch dann weiterbezahlt werden müssen, wenn die Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird.

**3. Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge**

Aufgrund des Erlasses der Landesregierung NRW finden derzeit in Schulen, Kitas und der Kindertagespflege keine Ausflüge und Fahrten statt.

Auf Grund der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt alle Fahrten und Ausflüge bis zum 19.04.2020 abgesagt wurden, entstehen im Ergebnis auch keine Kosten, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes übernahmefähig sind.

Sollten Sie bereits Zahlungen diesbezüglich geleistet haben, wenden Sie sich bitte an die Schulen oder Kitas.

Eingehende Bedarfsmittelungen für zu einem späteren Zeitpunkt (also nach dem 19.04.2020) geplante Ausflüge und Fahrten werden derzeit durch das Jobcenter StädteRegion Aachen nicht bearbeitet.

Die Bearbeitung erfolgt sobald Klarheit darüber besteht, ab wann derartige Veranstaltungen wieder durchgeführt werden dürfen.

#### **4. Zahlung pauschaler Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Da zurzeit noch nicht absehbar ist, ob nach dem 19.04.2020 die Kitas, die Kindertagespflege und Schulen wieder öffnen oder ob diese weiterhin geschlossen bleiben, wird der entsprechende Pauschalbetrag für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den Monat April 2020 zunächst ausgezahlt, wenn die Kosten für diese Leistung des betroffenen Kindes bereits bewilligt wurde.

Sobald bekannt ist, welche Regelungen im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus nach dem 19.04.2020 gelten, wird entschieden, ob und in welcher Höhe die Bewilligung für den Monat April 2020 aufrechterhalten bleibt und ob die Bewilligungen für den Monat Mai 2020 aufgehoben werden.

Soweit die Leistungen für die Zeit ab dem 01.04.2020 hinsichtlich der pauschalen Kostenübernahme für das Kind noch nicht bewilligt wurden, erhalten Sie nur eine Bewilligung der Kostenübernahme dem Grunde nach. Zu einer Auszahlung kommt es erst, wenn nachgewiesen wird, dass Ihr Kind an der Verpflegung im Monat April 2020 teilgenommen hat.